

Satzung der Sankt Pankratius Schützenbruderschaft von 1663 e.V. Südkirchen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Bruderschaft führt den Namen „St. Pankratius Schützenbruderschaft von 1663 e.V. Südkirchen“, hat ihren Sitz im Ortsteil Südkirchen der Gemeinde Nordkirchen und ist rechtmäßige Nachfolgerin der St. Pankratius Schützenbruderschaft von 1663 Südkirchen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke der Bruderschaft

(1) Der Zweck der Bruderschaft ist

1. die Pflege althergebrachten Brauchtums, wie Heimat- und Schützenfeste mit Königsschießen und Fahenschlag,
2. die Aufrechterhaltung des Heimatgedankens, gefördert durch geselliges Beisammensein und Unterhaltung,
3. Vertiefung des Bruderschaftsgedankens zum Ausgleich sozialer Spannungen,
4. Förderung des öffentlichen und privaten Lebens im Geist christlicher Sitte und Kultur.

(2) Die Bruderschaft erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Die Bruderschaft besteht aus:

1. Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung die Mitgliederversammlung. Der Bewerber oder die Bewerberin muss 18 Jahre alt, unbescholten und im Besitz der Ehrenrechte sein. Neumitglieder werden in einer Mitgliederkartei erfasst mit Eintritts- und Geburtsdatum. Persönliche Daten werden nicht unerlaubt weitergegeben.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung dieser Satzung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. im Todesfall

2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. In diesem Falle ist der Beitrag bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ausgeschlossen werden kann, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit, wobei mindestens 10 Vorstandmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschlussbescheid wird mit Einschreiben zugestellt. Gegen diesen Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats Einspruch erheben. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird mit 2/3-Mehrheit über den Einspruch entschieden, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 5 Beitrag

(1) Die Höhe des Beitrages und Beitragsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

(2) Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr zahlen den halben Beitragssatz, wenn sie in den letzten 10 Jahren Mitglied waren.

(3) Ehrenmitglieder und Mitglieder, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst leisten sind beitragsfrei.

§ 6 Vorstand

(1) Gesetzlicher Vorstand der Bruderschaft ist nach § 26 BGB der 1. und 2. Vorsitzende.

(2) Die weiteren Organe der Bruderschaft sind:

1. der geschäftsführende Vorstand

2. der erweiterte Vorstand

3. die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

(3) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, 2. Geschäftsführer, Protokollführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer

(4) Mitglieder des erweiterten Vorstandes: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, 2. Geschäftsführer, Protokollführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 6 Beisitzer, König/Kaiser des letzten Schützenfestes, Ranghöchster Offizier (Bataillonskommandeur)

(5) Die Mitglieder dieses Vorstandes werden auf 4 Jahr gewählt. Je nach 2 Jahren stellen sich im Wechsel zur Wahl:

1. der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der Protokollführer, der 2. Geschäftsführer und 3 Beisitzer

2. der 2. Vorsitzender, der 2. Kassierer, der Geschäftsführer und drei Beisitzer

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so tritt das Vorstandsneumitglied in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen ein.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand leistet vorbereitende Tätigkeiten und Entscheidungshilfe für den erweiterten Vorstand. Er ist zu Entscheidungen befugt, die kurzfristig getroffen werden müssen.

§ 8 Vertretung der Bruderschaft

(1) Nur der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, rechtswirksame Erklärungen für die Bruderschaft abzugeben.

(2) Der Vorsitzende leitet die Geschäfts des Vorstandes, vertritt die Bruderschaft nach innen und außen und hat den Vorsitz in den Versammlungen.

§ 9 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leistet vorbereitende Tätigkeit für den Vorstand.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Vorbereitung von Verträgen und Organisation der Feste.

§ 10 Kassierer

(1) Der Kassierer ist zuständig für die Erhebung der Beiträge und Gebühren, die laut Mitgliederversammlung festgelegt sind sowie für das gesamte Rechnungswesen.

(2) Er haftet für die ordnungsgemäße Führung der Bruderschaftskasse. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Auf Verlangen des Vorstandes hat er jederzeit Einsicht in seine Buchführung zu gewähren.

(3) In der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht zu geben.

(4) Über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher wird nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Prüfung durch die Kassenprüfer durchgeführt.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden 3 Rechnungs- und Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer haben jährlich, vor der Mitgliederversammlung, die Kasse zu prüfen und in der Versammlung einen Prüfbericht zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt von den 3 Kassenprüfern in jedem Geschäftsjahr einen ausscheidenden Prüfer neu.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Protokollführer

- (1) Seine Aufgabe besteht in der protokollarischen Festlegung der Verhandlungsergebnisse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus ist er verantwortlich für die regelmäßige Weiterführung der Chronik der Schützenbruderschaft.
- (3) Der Vorstand hat das Recht zur Einsicht in diese Unterlagen.

§ 13 Versammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt.
- (2) Sie wird einberufen durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einberufung und Tagesordnung ist 4 Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind bis 1 Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Kurzfristig vor dem Versammlungsbeginn eingebrachte Tagesordnungspunkte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 Mitgliedern muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsversammlungen werden 8 Tage vorher angekündigt. Einberufen wird durch den 1. Vorsitzenden. Auf Antrag von 5 Mitgliedern des Vorstandes muss der 1. Vorsitzende eine Vorstandsversammlung einberufen.
- (6) Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlung gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.

§ 14 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen des Jahres werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Wird ein Schützenfest beschlossen, so wird in althergebrachter Weise die Königswürde durch das Schießen auf den Vogel ermittelt. Das Königsschießen wird durchgeführt nach der internen Schießordnung.

§ 15 Ehrungen

Über Ehrungen aus besonderen Anlässen und für besondere Verdienste beschließt der Vorstand.

§ 16 Kunst, Kultur und Vermögenswerte

- (1) Der Vorstand, insbesondere der 1. Vorsitzende, hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Bruderschaft, die Kunst und Kulturwert haben, aufs sorgfältigste aufbewahrt werden. Auch die Vermögenswerte sind im Interesse der Bruderschaft sorgsam zu verwalten.
- (2) Eine Vermögensveräußerung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung

(1) Wird ein Antrag auf Auflösung der Bruderschaft von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gestellt, so haben hierüber die Mitglieder in 2 Generalversammlungen, zwischen welchen mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen muss, in jeweils gleichlautenden Beschlüssen zu beschließen. Die Beschlüsse erfordern jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Einladungen zu diesen Versammlungen werden persönlich zugestellt. Aus ihnen muss ersichtlich sein, dass eine Beschlussfassung über die Auflösung der Bruderschaft Zwecke der Einladung ist.

§ 19 Verwendung von Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft wird das vorhandene Bruderschaftsvermögen in der katholischen Kirche St. Pankratius Südkirchen zugewiesen mit der Maßgabe, dieses treuhänderisch zu verwalten. Erträge aus diesem Vermögen fließen während der treuhänderischen Verwaltung karitativen Zwecken zu.